



**Gemeinde Bohmte**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 43  
„Bremer Straße Mitte“,  
6. Änderung**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218205  
Datum: 2019-06-06

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	3
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	4
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	8
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ....	8
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	9
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	9
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	9
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ....	9
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>10</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	10
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	12
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>13</b>

---

Wallenhorst, 2019-06-06

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Lovis Dannenberg, B. Eng.

Wallenhorst, 2019-06-06

Proj.-Nr.: 218205

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Bohmte, ist über die Straße „An der Müggenburg“ erschlossen und umfasst das bestehende Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs mit einer Größe von ca. 0,27 ha.

Für das Plangebiet liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ vor, der hier Flächen für die Landwirtschaft festsetzt. Der Bebauungsplan wird insofern geändert, um die bestehende Nutzung bauplanungsrechtlich abzusichern und die geplante Errichtung einer Lagerhalle zu ermöglichen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltauflagen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

### 1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,6. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“, 6. Änderung ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 20 und umfasst das Flurstück 88/17.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich): ca. 2.650 m<sup>2</sup>  
- Mischgebiet (GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8) ca. 2.650 m<sup>2</sup>

Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Mischgebiet	2.650	0,8	2.120 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>2.120 m<sup>2</sup></b>

Innerhalb des Geltungsbereiches ist rein rechnerisch eine Versiegelung von 2.120 m<sup>2</sup> Fläche möglich.

### 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

#### Räumliche Gesamtplanung

##### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):**

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahr 2004 vor. Das RROP stellt das Plangebiet als zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern) dar. Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorrang- bzw. Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung.

##### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bohmte stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung des FNP wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst - Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO.

#### Landschaftsplanung

##### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahr 1993 und trifft für das hier vorliegenden Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung folgende Aussagen:  
Die Planung befindet sich in der Landschaftseinheit „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“ 4.4, genauer in der naturräumlichen Untereinheit „Bohmter Berg“ (582.21). Dieser ist im Bereich der Ortschaft Bohmte überwiegend bebaut. Aus Sicht der Wasserwirtschaft befindet sich die Planung im Randbereich eines Gebietes, das für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten vorgesehen ist.

##### **Landschaftsplan (LP):**

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Bohmte datiert aus dem Jahr 1994. Mangels Aktualität wird nicht auf dessen Aussagen zurückgegriffen.

## 2 Bestandsaufnahme und -bewertung

### 2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Mit Blick auf die Aufbereitung umweltplanerischer (inkl. naturschutzfachlicher) Belange ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

### **Realnutzung / Biototypen**

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Für die Aufbereitung der umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange werden den angetroffenen Nutzungen, in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016), entsprechende Biototypen zugeordnet.

Die Zuordnung der Wertfaktoren erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

### Bestandsaufnahme (Februar 2019):

Die Planung liegt am westlichen Rand des Ortes Bohmte.

#### 10.5.1 Ruderaflur frischer bis feuchter Standorte (URF) / 10.6.1 Goldrutenflur (UNG) Wertfaktor 1,0

Im Norden und Süden des Geltungsbereiches gibt es zwei Gras- und Staudenfluren, charakterisiert durch Beifuß, Brennessel und Goldrute.

#### 12.3.2 Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN) Wertfaktor 1,2

Entlang des östlichen Randbereiches des Geltungsbereiches verläuft ein Siedlungsgehölz aus Lebensbäumen, mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 20 cm, und Fichten, mit einem BHD von 8 – 15 cm. Vereinzelt kommen Feld-Ahorn-Sträucher vor.

#### 12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 1,6

Ebenfalls im Osten des Plangebietes steht eine Rotbuche, mit einem BHD von 20 – 30 cm.

#### 13.1.11 Weg (OVW) Wertfaktor 0,3

Von Norden nach Süden durchquert ein unversiegelter Wirtschaftsweg aus Kies, Schotter und Mutterboden den Geltungsbereich.

#### 13.2.1a Lagerplatz (OFL) Wertfaktor 0,0 / 0,1

Im Plangebiet gibt es mehrere, gepflasterte Plätze für die Lagerung von Artikeln des Garten- und Landschaftsbaus (Wertfaktor 0). Außerdem gibt es teilversiegelte Lagerflächen für Rindenmulch, Gehölzschnittgut bzw. Baumstümpfe (Wertfaktor 0,1).

### 13.11.3 Gewächshauskomplex (OGP) / 13.17.6 Sonstiges Bauwerk (OYS) Wertfaktor 0,0

Im Süden der Planung befinden sich zwei Folientunnel für die Pflanzenzucht, zwischen diesen ist Plane ausgelegt. Im Südwesten steht ein Containerzusammenschluss, der als Büro und Gerätelager fungiert. Zusätzlich stehen im Plangebiet mehrere Überdachungen, die als Lagerplätze für Geräte, Maschinen und Artikel des Garten- und Landschaftsbaus dienen.

#### Angrenzende Bereiche:

Nördlich und westlich der Planung liegt das Betriebsgelände der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück (VLO). Dieses ist größtenteils versiegelt/gepflastert. An das Betriebsgelände schließt westlich eine Bahnlinie an. Östlich der Planung verläuft die Straße „An der Müggenburg“. Darauf folgt das Gelände des Discounters „Lidl“ bzw. ein Grundstück mit Einzelhausbebauung und Garten. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Grasein-saat/Offenboden. Daran schließt eine Lagerhalle mit LKW-Verladebereich an.

#### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehung im Februar 2019, wurden keine konkreten Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen generell wenig bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Ortslage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Der Einzelbaum und das Siedlungsgehölz bieten bedingt Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten. Darüber hinaus könnten z. B. die vorhandenen Gebäude in Verbindung mit den umliegenden Flächen als Einzelquartiere bzw. Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Essentielle Habitatbestandteile sind nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht betroffen. Artenschutzrelevante Vogelarten, welche im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, werden aufgrund der Größe, Biotopausstattung und Lage im Raum (Ortsrand) nicht erwartet.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> hat ergeben, dass sich das Plangebiet und seine nähere Umgebung in keinem Schutzgebiet oder Schutzobjekt gem. BNatSchG befindet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Gebiet "Hunte bei Bohmte" (EU-Kennung: 3615-331, landesinterne Nr.: 339) liegt etwa 1,2 km südlich des Plangebietes.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

## **2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

### **Fläche**

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen intensiv genutzten, teilweise versiegelten Lager- und Wirtschaftsplatz am westlichen Rand der Ortschaft Bohmte handelt.

### **Boden**

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)<sup>3</sup> hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp Mittlerer Podsol ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>4</sup> des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>5</sup> als „gering“ eingestuft.

In Bezug auf das Schutzgut Boden liegen daher keine Werteelemente besonderer Bedeutung vor, da der Lager- und Wirtschaftsplatz durch eine intensive Nutzung und teilweise Versiegelung, eine hohe Vorbelastung hat.

Im NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

### **Wasser**

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.02.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

<sup>3</sup> NIBIS®-Kartenserver (2017): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>4</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-Kartenserver (1998): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151 - 200 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>7</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben, woraus keine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

## Klima und Luft

Das Plangebiet ist durch eine intensive Bodennutzung geprägt. Ausschließlich 1/5 des Plangebietes sind Vegetationsfläche. Da wenig Freilandbiotope bzw. Gehölze vorhanden sind, ist deren Fähigkeit Kaltluft bzw. Frischluft zu produzieren sehr begrenzt. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Ortsteil Bohmte, aufgrund ausreichend, vorhandener Grünflächen, nicht um einen thermisch belasteten Bereich, in dem Freilandbiotope temperatúrausgleichend wirken könnten. Ebenso wenig liegt eine lufthygienische Belastung vor, da Gehölzstrukturen im und um den Ortsteil Bohmte vorhanden sind. Das Plangebiet weist somit keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf.

### 2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortschaft Bohmte. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet im Gebiet des „Bohmter Berg“, der im Bereich der Ortschaft überwiegend bebaut ist. Der Geltungsbereich und seine direkte Umgebung enthalten keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente. Das Umfeld ist durch ein Betriebsgelände, die Straße „An der Müggenburg“ und die darauffolgende Bebauung sowie eine Lagerhalle geprägt. Die Ortsbegehung bestätigte, dass durch die Lage des Geltungsbereiches im Raum und die intensive Nutzung keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente vorkommen. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet daher eine geringe Bedeutung zu.

### 2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vor-

<sup>7</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

handen. Das Plangebiet hat eine besondere Bedeutung für den Menschen, da es sich um eine Arbeitsstätte handelt. Für die menschliche Gesundheit hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Allerdings wirken sowohl von den benachbarten Bahnanlagen im Westen als auch von der L 81 „Bremer Straße“ verkehrliche Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Darüber hinaus wurde nach Mitteilung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Markscheiderei, unterhalb der Plangebietsoberfläche *„durch die ehemalige Steinkohlenzeche „Beharrlichkeit“ bis in das frühe/mittlere 20. Jh. Bergbau betrieben.“* Laut Literaturangaben besteht die Möglichkeit, dass *„unterhalb des Verfahrensgebietes im Bereich von 10 – 20 m der Abbau stattgefunden haben könnte.“*

## **2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Die im Plangebiet befindlichen Bebauungen sowie Geräte und Artikel des Garten- und Landschaftsbaus sind als Sachgüter anzusehen. Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

## **2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Gebiet "Hunte bei Bohmte" (EU-Kennung: 3615-331, landesinterne Nr.: 339) befindet sich etwa 1,2 km südlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet können Auswirkungen ausgeschlossen werden.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit gartenbaulich genutzt,

daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

### **3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen**

#### **3.1 Auswirkungsprognose**

Mit der vorliegenden Planung wird die bestehende Nutzung planungsrechtlich abgesichert und die Errichtung einer Lagerhalle ermöglicht. Hierzu erfährt der Bebauungsplan Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“, die 6. Änderung und mit dieser, die Festsetzung eines Mischgebietes. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Dabei ist festzuhalten, dass das Gebiet bereits teilweise versiegelt ist.

Aufgrund der geringen Wertigkeit der betroffenen Biotope ist ausschließlich mit geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potenziell vorkommende, verbreitete Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten-Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung ermöglicht wird. Teilweise ist das Gebiet bereits versiegelt. Darüber hinaus kommt es durch die Anlage von Freiflächen zu einer insgesamt Flächeninanspruchnahme von 2.650 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer intensiv genutzten, durch den Landschafts- und Gartenbau überprägten und gering ertragreichen Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen er-

füllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der teilweise existenten Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des Bodenaufbaus. Innerhalb des teilweise versiegelten Geltungsgebietes wird durch die vorliegende Planung eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht.

Aus Sicht des Schutzgut Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch die intensive Nutzung und das Fehlen von bedeutenden Landschaftselementen charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung zu. Das Gebiet befindet sich in einem stark bebauten Umfeld. Die Ausweisung eines Mischgebietes führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Durch die Erneuerung der Strukturen im Plangebiet werden indirekt die dortigen Arbeitsplätze gesichert. Nach überschlägiger schalltechnischer Berechnung werden durch die umliegenden, verkehrlichen Schallimmissionen innerhalb des Plangebiets Beurteilungspegel von 62 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht erreicht. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht sowohl tags als auch nachts überschritten werden, sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (s. Begründung zum B-Plan Nr.43). Darüber hinaus liegen Angaben über den vormaligen Betrieb einer Steinkohlenzeche unterhalb der Plangebietsoberfläche vor. Aufgrund von Informationen über einen möglichen Bergbau 10 - 20 m unterhalb der Geländeoberfläche ist dem Bauherrn zu empfehlen, ein Baugrundgutachten zu geplanten Hochbauvorhaben einzuholen. Bei Beachtung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Die im Plangebiet befindlichen Bebauungen sowie Geräte und Artikel des Garten- und Landschaftsbaues sind als Sachgüter von der Planung betroffen und dementsprechend zu schützen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet des Europäischen Netzes, ist das FFH-Gebiet "Hunte bei Bohmte" (EU-Kennung: 3615-331, landesinterne Nr.: 339). Dieses liegt etwa 1,2 km südlich des Plangebietes.

Aufgrund der räumlichen Trennung ist durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Mischgebiet weist das Plangebiet keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines Mischgebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehenden Unfälle auf. Die Entwicklung des Mischgebietes bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikttintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

### 3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ soll die bestehende Nutzung planungsrechtlich abgesichert und die Errichtung einer Lagerhalle ermöglicht werden. Durch die Wahl des Standortes werden Nachverdichtungsmöglichkeiten im Ortskern genutzt. Damit wird dem Grundsatz der Innenentwicklung Rechnung getragen, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet wird vermieden. Durch die Standortwahl können die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen bzw. die Straße „An der Müggenburg“ entsprechend wirtschaftlich ausgenutzt werden. So müssen keine neuen Erschließungsanlagen bzw. Straßen hergestellt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen

keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und das Abschieben von Oberboden müssen außerhalb der Brutsaison und somit zwischen dem 01. August und 01. März erfolgen. Sollte das Beseitigen von Vegetation oder das Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In den vorhandenen Gebäuden und älteren Gehölzen können Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Abbruch von Gebäuden und der Fällung von Gehölzen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm ist daher eine Kontrolle auf potenziell vorhandene Quartiere und ggf. Fledermausindividuen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

#### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

## 4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Eingriff in Natur und Landschaft:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherrn bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.